

20061

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung
des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen
(DSG NW) vom 9. Mai 2000
(GV. NRW. S. 452)**

1. Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Worte „betroffenen Personen“ ersetzt“.
2. Nummer 14 Buchstabe c) erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„c) Nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h) wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe i) angefügt:“.
Sodann folgt der Buchstabe i).
3. Nummer 30 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:
„f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Die Worte „Abs. 2“ werden gestrichen“.

– GV. NRW. 2000 S. 494.

2030

**Verordnung
über richter- und beamtenrechtliche
Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Justizministeriums
(Zuständigkeitsverordnung JM – ZustVO JM)**

Vom 22. Mai 2000

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NRW. S. 314),
- § 9 Abs. 3 und des § 30 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600),
- § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) – insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport –,
- § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2448),
- § 13 Satz 1 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403)

wird für den Geschäftsbereich des Justizministeriums verordnet:

§ 1

Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter

(1) Zuständig für richter- und beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Richterinnen und Richter sowie der Beamtinnen und Beamten ist die Leitung des Gerichts, der Behörde, oder der Einrichtung, bei dem oder bei der sie beschäftigt sind. Abweichend von Satz 1 ist für die Richterinnen und Richter bei den nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten die Präsidentin oder der Präsident des übergeordneten Landgerichts, für die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit die Präsidentin oder der Präsident des übergeordneten Landesarbeitsgerichts zuständig.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig ist oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Richter- und Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, von entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt sowie von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis wird, jeweils für ihren Geschäftsbereich,

der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landessozialgerichts, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Finanzgerichte, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte, den Generalstaatsanwältinnen oder den Generalstaatsanwälten, den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Justizvollzugsämter, der Direktorin oder dem Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen und der Leiterin oder dem Leiter der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus –

übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung auf den seelsorgerischen Dienst bei Justizvollzugsanstalten sowie auf die Ämter der Besoldungsgruppe A 15 des psychologischen Dienstes und des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes. Satz 1 gilt ferner nicht, soweit der Beamtin oder dem Beamten des höheren Dienstes ein Amt als

– Leiterin oder Leiter einer Behörde oder Einrichtung,

– ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Behörde oder Einrichtung,

– Leitende Ärztin oder Leitender Arzt bei dem Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen

übertragen ist oder wird.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung zur Richterin oder Staatsanwältin, zum Richter oder Staatsanwalt auf Lebenszeit (Besoldungsgruppe R 1) wird, jeweils für ihren Geschäftsbereich,

der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und den Präsidentinnen oder den Präsidenten der Oberlandesgerichte, den Generalstaatsanwältinnen oder den Generalstaatsanwälten übertragen.